

2251

**Fünfte Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der
Landesanstalt für Rundfunk
Nordrhein-Westfalen
Vom 28. November 1995**

Aufgrund der §§ 55 Abs. 7 Satz 2, 56 Abs. 2 Satz 2, § 59 Abs. 2 Satz 5, Abs. 3, Abs. 6 Satz 6 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1993 (GV. NW. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1995 (GV. NW. S. 340), erläßt die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) folgende Satzung:

Artikel 1

Die Hauptsatzung für die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1990 (GV. NW. 1991 S. 35), zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) vom 17. Mai 1994 (GV. NW. S. 234), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 4 werden nach den Worten „in Wohnanlagen“ die Worte „sowie in Hochschulen“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 4 wird Satz 5 angefügt:
„Weiter entscheidet die LfR im vereinfachten Zulassungsverfahren über die Veranstaltung und Verbreitung von Programmen in Modellversuchen nach § 72 LRG NW.“
 - c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:
„(9) Sie unterstützt Maßnahmen und Projekte, die eine möglichst flächendeckende Versorgung mit lokalem Rundfunk gewährleisten, die der Einführung und Erprobung neuer Rundfunktechniken und der Aus- und Fortbildung im Rundfunk dienen.“
2. Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Er befaßt sich ebenfalls mit Fragen des europäischen Rundfunkrechts.“
3. Nach § 14 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Vor Maßnahmen nach dem 7. Abschnitt des LRG NW, insbesondere im Bereich der Sendungen in Hochschulen (§ 33 a LRG NW), ist der Ausschuß rechtzeitig und umfassend zu informieren. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist mit dem Ausschuß das Benehmen herzustellen.“
4. Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Der Vorsitzendenkonferenz obliegt darüber hinaus die Koordinierung in den Bereichen der europäischen Medienpolitik und Multimedia; die Zuständigkeit der Fachausschüsse bleibt unberührt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3

Der Direktor wird ermächtigt, unter Zugrundelegung der bisherigen Änderungen die Neubekanntmachung dieser Satzung vorzunehmen.

Düsseldorf, den 28. November 1995

Der Direktor der Landesanstalt für Rundfunk
Nordrhein-Westfalen
Dr. Norbert Schneider

2251

**Gesetz
zum Zweiten Staatsvertrag
zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages
(Zweiter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)
und zur Änderung des Rundfunkgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
Vom 21. November 1995**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Zustimmung

Dem am 22. Juni 1995 zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages (Zweiter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) wird zugestimmt (s. Anlage).

Anlage

Artikel 2

**Änderung des Rundfunkgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Das Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1995 (GV. NW. S. 994) wird wie folgt geändert:

§ 52 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bis zum 31. Dezember 2000 kann sie die technische Infrastruktur, die für Zwecke des lokalen Rundfunks in Verbreitungsgebieten mit einem überdurchschnittlich hohen Kostenaufwand für die terrestrische Versorgung des Verbreitungsgebiets erforderlich ist, und Projekte für neuartige Rundfunkübertragungstechniken fördern.“

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Das Gesetz tritt mit Ausnahme seines Artikels 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt zum 1. Januar 1996 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. November 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Anlage 4

**Zweiter Staatsvertrag
zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages
(Zweiter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein
und der Freistaat Thüringen
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel I

Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

§ 29 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 2., 3., 4., 11., 24., 28. Februar/1. März 1994, wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Mittel aus dem Anteil nach Satz 1 können bis zum 31. Dezember 2000 aufgrund besonderer Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber auch für die Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur terrestrischen Versorgung des gesamten Landes und zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken verwendet werden.“

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk können aus dem Anteil nach Satz 1 aufgrund besonderer Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber gefördert werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 1995 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos. Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Berlin, den 22. Juni 1995

Für das Land Baden-Württemberg:

Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern:

Edmund Stoiber

Für das Land Berlin:

i. V. Kähne

Für das Land Brandenburg:

A. Ziel

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Klaus Wedemeier

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Voscherau

Für das Land Hessen:

Hans Eichel

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berndt Seite

Für das Land Niedersachsen:

Schröder

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Johannes Rau

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Kurt Beck

Für das Saarland:

i. V. Christiane Krajewski

Für den Freistaat Sachsen:

Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Reinhard Höppner

Für das Land Schleswig-Holstein:

Heide Simonis

Für den Freistaat Thüringen:

Bernhard Vogel

Protokollerklärungen zum Staatsvertrag

Protokollerklärung des Saarlandes:

Das Saarland geht davon aus, daß der bisherige Finanzausgleich zwischen den Landesrundfunkanstalten, an dem die Landesanstalt für das Rundfunkwesen Saarland gemäß § 4 Satz 3 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag mittelbar teilnimmt, unangetastet bleibt. Es erwartet, daß eine gleichgewichtigere finanzielle Ausstattung der Landesmedienanstalten in dem geplanten Staatsvertrag zu Fragen der Medienkonzentration und der Zusammenarbeit der Landesmedienanstalten geregelt wird.

Protokollerklärung des Landes Schleswig-Holstein:

Schleswig-Holstein ist einverstanden, daß sein Vorschlag zur Förderung einer Stiftung Medientest in die weiteren Beratungen zur Novellierung des Rundfunkstaatsvertrages einbezogen wird.